

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Abberaten und Exposition
Sachanzeige 33.
Zeitung der Abberaten:
Samstag 10—12 Uhr.
Mittwoch 4—6 Uhr.

nahme der für die nächst-
gekommene Nummer bestimmten
Zeit an Beobachtungen bis
die Nachmittags, an Zusam-
menstellungen früh bis 6½ Uhr.
In den Büros für das Ausgabe:
ne Klemm, Universitätsstr. 22,
und Wöhlke, Rathausstr. 18, p.
nur bis 6½ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 118.

Sonntag den 28. April 1878.

72. Jahrgang

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Rücksicht auf die hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierauf Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen vorläufig Herr Medicinalrat Professor Dr. Sonnenkalb als Impfarzt, sowie der Herr Bunderat Marx als Assistent verpflichtet worden ist.
- 2) Das Impflocal befindet sich in dem alten Nikolai-Schulgebäude am Nikolaiskirchhof.
- 3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier aufzähllichen Kindern jeden Mittwoch von 3—5 Uhr Nachmittags vom 1. Mai ab bis Ende September 1878 unentgeltlich statt. Dasselbe sind auch die Impflinge je an darauffolgender Mittwoch zur Revision vorzustellen.
- 4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
 - I. diejenigen Kinder:
 - a) welche im Jahre 1877 geboren worden,
 - b) welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
 - II. diejenigen Jünglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
 - a) welche im Jahre 1866 geboren sind,
 - b) welche in den Jahren 1863, 1864 oder 1865 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
- 5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4) unter I. a und b bemerkte, impfplastigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.
- 6) Jeder Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Petzel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bez. der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
- 7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfplastigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14, Abs. 2, des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionstermine beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfplast durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nur gedachten Zeugnisse sind in den Impftermine aufzuweisen.
- 8) Wegen der Überarmung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, bei Kontrolle der oben unter 4 II. a und b gedachten impfplastigen Jünglinge wird an die Schulbehörde besondere Weisung ergehen.
- 9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1878 impfplastischen, bei wiederimpfplastischen Kinder und Pflegekindern, wie ihnen freigestellt ist, durch Arztärzte der Impfung unterzogen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen auszuführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. Dezember 1878 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, die Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathaus, II. Etage, Zimmer Nr. 16, vorzulegen, widrigfalls sie sich ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewähren haben würden.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kreischmer.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 84 der Leipziger Zeitung vom 9. d. M. enthaltene, den Coloradoäder betreffende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. März d. J. bestimmt unter Anderem folgendes:

- 1) Mit Rücksicht darauf, daß auf die rechtzeitige Entdeckung des Infests im Frühjahr hauptsächliches Gewicht zu legen ist, daß jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffeläders, seiner Eier, Larven oder Wuppen in irgend einer Weise Kenntnis erlangt, hiervon sofort der Behörde Anzeige zu machen, jeder Eigentümer, Zugneicher oder Pächter von Kartoffelfeldern aber dieselben vom Aufgeben der Kartoffelflammen an mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, auch Abdrücke seiner Kartoffelflammen, welche die Behörde anfordert für nötig finden sollte, gehörig aufzuführen und alle verdächtigen Ercheinungen der Behörde anzugeben. Die von einem von dem Infest befallenen Grundstück abgesezten Eier, Larven und Wuppen sind sofort an Ort und Stelle zu töten.

Die Aufbemahung, Belohnung oder sonstige Vermittelung von Räfern, Eiern, Larven und Wuppen im lebenden Zustande ist verboten.

- 2) Die Bernachlässigung und Übertretung der unter 1 gegebenen Vorschriften, sowie der sonst getroffenen polizeilichen Anordnungen ist mit Geldstrafe bis zu 150 A oder entsprechende Haftstrafe zu belegen.

Diese Strafen treffen auch Denjenigen, welcher es unterläßt, Kinder oder andere Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von den mit Strafe bedrohten Übertretungen abzuhalten.

Jedem, wie auf diese Bestimmungen verweisend, verfügen wir zu deren Ausführung hierdurch, wie folgt:

Jeder Hofsbesitzer oder Hofschauspieler, welcher Land zum Kartoffelbau in kleinen Abteilungen an Anderen überläßt, hat im Bezug auf diese Abteilungen unter eigener Verantwortlichkeit für Befolgung der vorgedachten Ministerial-Verordnung Sorge zu tragen, wenn er nicht im Stande ist, die Pächter beispielhaft Unterpächter auf Erfordern so genau zu bezeichnen, daß diese eintretenden Fälle zur Verantwortung gezogen und ihren Verfolgungen beabsichtigt werden können.

Rücksicht auf diese Vorschrift sieht die oben unter 2 gesetzte Strafe nach sich.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die der letzten Brut des Vorjahres entstammenden Räfer-Winter in der Erde zu bringen und daraus Winters-Milie hervorkommen, daher bereits von da an die Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Leipzig, den 16. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Heranreihung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Kommunalanlagen der hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber erlaubt, die ihnen zugehörenden Steuer-Eier-Schülern sofort an Beizteile abzugeben und dieselben zur Berichtigung der städtischen Anstalten 14 Tagen anhalten zu wollen.

Gleichzeitig haben die Principale und Arbeitgeber bei Bevorliebung einer Ordnungsstrafe von 3 A bis zu 30 Mark und darüber beizugezogenen Schulden binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuereinheit — Ritterstraße 16, Georgenhalle 1 Tr., woselbst auch Formulare dieser Veränderungsangelegenheit werden, schriftlich anzugeben.

Einherdem wird jeder Gewerbe- und Personalkreisplastige, welcher seit der Anfang November 1877 erfolgten Kataster-Ausstellung die Wohnung gewechselt hat und dessen Steuerzettel in Bezug auf Kenntnis der neuen Wohnung nicht zur Ausbildung gelangen kann, in gleicher Weise als Kreisplastige, welcher im Laufe des neuen Katasterjahrs nach hier gezogen ist, zur Kenntnis des jenen Steuerzettels sowie zur Empfangnahme des betreffenden Steueranweises an vorstehende Stadt-Steuereinheit verwiesen.

Leipzig, den 10. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten sollen wir eine größere Anzahl von Bauplätzen an der

und Waisenstraße östlich der Süßstraße zum Verkauf.

Die Eintheilung der Parzellen, die Vorschriften für deren Bebauung, sowie die an leichtere geknüpften Bedingungen sind auf unserem Bauamt einzusehen, Gebote auf die Plätze an unsere Finanzdeputation zu richten.

Leipzig, den 27. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meier-Schmidt.

15,300. Auflage
Abonnementpreis viertelj. 4½ M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
je eine einzelne Number 25 M.
Belegexemplar 10 M.
Gebühren für Extraablagen
ohne Postbeförderung 35 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserat 50 Pf. Beiträge 20 M.
Schötere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarische
Schriften nach höherem Tarif.
Reklamen unter den Redaktionsschrein
die Spaltseite 40 M.
Inserate sind stets an d. Spezial
zu leisten. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praezessurierende
oder durch Postversand.

Bekanntmachung.

Die Formulare I, II, III, IV, V, deren allein sich diejenigen Herren Merkte, welche Impfungen vornehmen, je nach Bescheidenheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathause 2. Etage, Zimmer Nr. 16 zum Abholen bereit.

Über die ausgeführten Impfungen haben die Herren Merkte für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste nach dem Formular V und zwar vollständig aufzuhalten, sowie bis zum Schluß des Kalenderjahrs ohne jede weitere Aufforderung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig aufzähllichen Impflinge anber (Rathaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, widergenfalls sie nach §. 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebedieneten durch Privatzüchtung impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die ärztliche Begründung und Impfschein nach den obgezeichneten Formularen ausgestellt werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe lediglich mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend nicht zu erachten ist.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kreischmer.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten stellen wir einen Bauplatz von ca. 403 M. an der kleinen Burggasse, einen dergl. von ca. 625 M. an der Ecke der Leipziger und der Hartenstraße und einen dergl. von ca. 475 M. an der Hartenstraße (Nr. 1, 2 und 3 des betreffenden Parzellensplans) zum Verkauf.

Plan, Verlaufsbedingungen und Bauvorschriften sind auf unserem Bauamt einzusehen; Offerten bitten wir an unsre Finanzdeputation zu richten.

Leipzig, den 26. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meier-Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten bei Einführung von Wasserkesseln aus Privatgrundstücken und von Fallrohrableitungen in die Straßengruben sollen auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis mit 30. Juni 1879 einstelliglich der Materiallieferung an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Accordbedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 20 eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift

"Wasserkesseln betreffend"

bis zum 10. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und verriegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 25. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der König- und Hospitalstraße gelegenen Tract der Stephanstraße sollen Granit-Schwellen gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathaus 2. Etage, eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

"Schwellenlegung in der Stephanstraße"

bis zum 1. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und verriegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 17. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der König- und Hospitalstraße gelegenen Tract der Stephanstraße sollen die Fahrstraße mit bossirten Steinen gepflastert, die Fußwegpflasterung von Mosaijklafter hergestellt und die hierzu erforderlichen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathaus 2. Etage eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

"Pflasterungen in der Stephanstraße"

bis zum 1. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und verriegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 17. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit den zwischen der Hiller- und Marschnerstraße gelegenen Tract der Stephanstraße plakieren zu lassen und erhebe deshalb an die Bewohner der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßenstücke berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Wasserkesseln ungeläufig und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters vergleichende Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der Zeitzer Straße und dem Floßplatz gelegenen Tract der Albertstraße sollen Granit-Schwellen gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt (Rathaus, 2. Etage) eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

"Schwellenlegung in der Albertstraße"

bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und verriegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Königlich Sächsisches Standesamt.

Wegen Reinigung der Localitäten sind die Expeditionen des Standesamtes Dienstag den 30. April und Mittwoch den 1. Mai d. J. von Mittags 12 Uhr an geschlossen.

Leipzig, am 27. April 1878.

Der Standesbeamte.
Dir. Julius Burchardt.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Aufnahme der neu angemeldeten Schülerinnen findet Dienstag, den 30. April, früh 8 Uhr statt. Dieselben haben sich zu diesem Zwecke nebst sämtlichen übrigen Schülerinnen im Saale der 1. Bürger-Schule zu versammeln.

C. Reimer, Director.

Erste Bürgerschule für Knaben.

Die Aufnahme der für die 8. und 9. Klasse angemeldeten Schüler findet Montag, den 29. April, Nachmittag 10 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule statt. Diejenigen, welche in höheren Klassen aufgenommen werden, haben sich an demselben Tage früh 8 Uhr gleichfalls im Schulsaale einzufinden.

C. Reimer, Director.

Erste Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme der für die 8. Klasse angemeldeten Schülerinnen findet Montag, den 29. April, Nachmittag 3 Uhr im Schulsaale statt.

Albert Richter.

Dritte Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme aller angemeldeten Schülerinnen findet Montag, den 29. April, Nachmittag 2 Uhr statt.